

Protokoll Nr. 431

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, dem 14. März 2019

in Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19 Uhr

Ende: 20 Uhr 30

Die Einladung erfolgte per Einladungskurrende und per e-mail (lt.Einverständniserklärung).

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter
2. Vizebürgermeisterin Reinhardt Brigitte

Die Mitglieder des Gemeinderates:

3. Rupf Mario
4. Gassner Martin
5. Handl Herbert
6. Mitterbauer Johann
7. Gundacker Dieter
8. Aigner Reinhard
9. Hörhan Elfriede
10. Salzmann Robert
11. Doppler Markus
12. Sedlmayer Rupert
13. Ing.Schneck Martha
14. Umgeher Franz
15. Wondraczek Gerhard
16. Kaiblinger Thomas
17. Penzenauer Helga
18. Ing.Fussel Thomas

Entschuldigt abwesend waren:

1. Rötzer Gerhard
2. Fahrnberger Stefan
3. Hörhan Stefan

Nichtentschuldigt abwesend waren: -x-

Außerdem anwesend waren:

1. Plank Juliana, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 429, Öffentliche Sitzung vom 29.11.2018
2. Prüfungsausschussprotokoll 5/2018
3. Frauenberatung Mostviertel – Subvention 2019
4. MS Selbsthilfegruppe Mostviertel - Subvention 2019
5. Dr. Lanzenberger Eva, neue Schulärztin – Abschluss eines Werkvertrages
6. Vereinsförderungen
7. Turn- u.Sportunion Oberndorf; Ansuchen um Mietrefundierung für Tischtennishalle für 2018
8. Musikschule; Tarife ab September 2019
9. Kirtags- und Wirtschaftswerbung; Gemeindebeitrag
10. Bauhofzubau – Lieferung von Baustoffen
11. Kaufvertrag; Grundstück „Am Aufeld“, GSt. 300/5 KG.Gries
12. Friedhofsgebührenordnung; Berichtigung
13. GW Weissinger, KG Gries; Übernahme ins öffentliche Gut
14. Zufahrt Sportplatz; Übernahme ins öffentliche Gut
15. Auflassung öffentliches Gut - Gehweg, KG Gries
16. Widmung und Entwidmung öffentl.Gut; KG Schachau
17. RW Kanal Birkenweg – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut
18. ABA Erweiterung (Melk-Weissee), Straßenquerung – Sondernutzungsvertrag
19. Vereinbarung gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999
20. Gemeindeprogramme; Umstieg von ÖKOM zu GEMDAT
21. GW Dürrockert; Finanzierungsbeitrag
22. GW Dürrockert; Übernahme ins öffentliche Gut nach Fertigstellung
23. Nachtragsvoranschlag 1. für 2019
24. Abweichungen der einzelnen Budgetansätze 2018 gegenüber dem Voranschlag 2017
25. Rechnungsabschluss 2018

• Nichtöffentliche Sitzung

26. Ehrung
27. Gewerbeförderung, Lehrlingsförderung
28. Gewerbeförderung 1; Ansuchen um Kommunalsteuerrückvergütung
29. Gewerbeförderung 2; Ansuchen um Kommunalsteuerrückvergütung

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A)** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

- Pkt. 30) Landesstraße B29, Baulos „Oberndorf-Staudenhof“, Grundablöseübereinkommen.
- Pkt. 31) Prüfungsausschussprotokoll Nr. 1/2019

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss zu Punkt :

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 429, Öffentliche Sitzung vom 29.11.2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Prüfungsausschussprotokoll Nr. 5/2018

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Doppler Markus das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat das Protokoll Nr. 5/2018 des Prüfungsausschusses über die angekündigte Sitzung vom 27.11.2018 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Dieser Bericht ist dem Protokoll als **Beilage A**) angeschlossen.

Zu Punkt 31)

Prüfungsausschussprotokoll Nr. 1/2019

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Doppler Markus das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat das Protokoll Nr. 1/2019 des Prüfungsausschusses über die angekündigte Sitzung vom 07.03.2019 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Dieser Bericht ist dem Protokoll als **Beilage B**) angeschlossen.

Zu Punkt 3)

Frauenberatung Mostviertel – Subvention 2019

Die Frauenberatung Mostviertel hat für das Jahr 2019 ein Subventionsansuchen gestellt, und zwar in der Höhe von € 0,30 pro Einwohner. Das ist bei einem Stand von 2.983 Hauptwohnsitzern per 04.03.2019 ein Betrag in Höhe von € 894,90.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Subvention für 2019 mit Euro 0,30 pro Einwohner beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

MS Selbsthilfegruppe Mostviertel - Subvention 2019

Der Bürgermeister berichtet: Die Selbsthilfegruppe MS Mostviertel, Vereinsvorsitzende Petra Bonhag, hat ein Ansuchen um Förderung für 2019 gestellt. Im Vorjahr wurde die Gruppe mit Euro 100 gefördert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge eine Subvention von € 100,- für die MS Selbsthilfegruppe beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

Dr. Lanzenberger Eva, neue Schulärztin – Abschluss eines Werkvertrages

Der Bürgermeister berichtet, dass die beiden praktischen Ärzte Dr.Hofmann Olinka und Dr.Schwarz Christian die schulärztliche Tätigkeit aus zeitlichen und organisatorischen Gründen ab dem Schuljahr 2018/19, also mit September 2019 zurückgelegt haben.

Als Nachfolgerin wurde uns Frau Dr.Eva Lanzenberger aus Purgstall vorgeschlagen. Frau Dr. Lanzenberger ist praktische Ärztin und Fachärztin für Anästhesie und Intensivmedizin und besitzt zusätzlich seit drei Jahren das Schularztdiplom der österreichischen Ärztekammer.

Als Mutter von sechs Kindern im Alter von zwölf bis 22 Jahren hat sie auch viel Erfahrung mit Kindern. Sie ist auch an anderen Schulen im Bezirk als Schulärztin tätig. Es soll ein Werkvertrag mit ihr abgeschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Werkvertrag mit Frau Dr.Eva Lanzenberger, welcher als **Beilage C**) dem Protokoll beiliegt, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Vereinsförderungen

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Vereine um Vereinsförderung für 2019 angesucht haben.

Union Raiffeisen Oberndorf, Sektion Tischtennis	€	3.000,-
Kirchenchor Oberndorf	€	1.100,-
Elternverein Oberndorf	€	700,-
SV Reifen Weichberger Oberndorf	€	3.000,- (reduzierter Betrag bis einschließlich 2024)

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge oben angeführte Vereinsförderungen für 2019 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

Turn- u.Sportunion Oberndorf; Ansuchen um Mietrefundierung für Tischtennishalle für 2018

Die Turn- und Sportunion Oberndorf hat um Mietrefundierung für die Tischtennishalle für 2018 in Höhe von € 2.275,77 angesucht. Die Union führt als Begründung an, dass der Bevölkerung ein vielfältiges und abwechslungsreiches Sportangebot geboten wird und die Union sich am Bau der Turnhalle beteiligt hat.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Ansuchen stattgeben und die Miete für die Tischtennishalle 2018 refundieren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Musikschule; Tarife ab September 2019

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Verbandsversammlung am 15.2.2019 vorgeschlagen wurde, die Musikschulentgelte anheben sollen, da wir eine Angleichung an die anderen Standorte anstreben sollen. Ziel ist es, ab dem Jahr 2020/21 für alle Mitgliedsgemeinden einheitliche Tarife zu erreichen.

Daher werden nachstehend angeführte Tarife ab dem Schuljahr 2019/20 vorgeschlagen:

Elternbeiträge:

Einzelunterricht 50 Minuten	€ 656	<i>statt bisher € 619</i>
Einzelunterricht 40 Minuten	€ 525	<i>statt bisher € 495</i>
Einzelunterricht 25 Minuten	€ 348	<i>statt bisher € 328</i>
Einzelunterricht 20 Minuten	entfällt	<i>statt bisher € 253</i>
Gruppenunterricht 2 Schüler 50 Minuten	€ 348 je Schüler	<i>statt bisher € 328</i>
Früherziehung I (ohne Instrument 50 Minuten)	€ 90	<i>statt bisher € 138</i>
Früherziehung II (mit Blockflöte 50 Minuten)	€ 201	<i>statt bisher € 185</i>
Ballett (50 Minuten)	€ 255	<i>statt bisher € 249</i>
Ballett (75 Minuten)	€ 454	<i>statt bisher € 429</i>

Schulgeldermäßigung:

Beim Besuch der Musikschule von weiteren Kindern oder beim Erlernen weiterer Instrumente werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1.Kind/Instrument: voller Betrag 2.Kind/Instrument: 15 % Ermäßigung 3.Kind/Instrument: 30 % Ermäßigung
4.Kind/Instrument: 50 % Ermäßigung

Keine Ermäßigungen: für Erwachsene, auswärtige Schüler.

Kinder aus Diesendorf: (Schulbesuch in Oberndorf durch Abkommen mit St.Leonhard möglich) = Schulgeld wie in Oberndorf, Schulgeldermäßigung nur über Antrag – Entscheidung trifft der Gemeindevorstand

Zusätzlicher Zuschlag zum Schulgeld:

Erwachsene und auswärtige Schüler haben einen Zuschlag von 50 % zum Schulgeld zu leisten.

Leihgebühr für Instrumente: € 50,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge oben angeführtes Musikschulentgelt ab dem Schuljahr 2019/20 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Kirtags- und Wirtschaftswerbung; Gemeindebeitrag

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.9.2010 wurde erstmals die Kirtagswerbung neu organisiert, am 29.11.2018 wurde eine Verlängerung für das Jahr 2019 beschlossen.

Hierbei wurde aufgezeigt, dass das Hallenbad für das Inserat in der Kirtagszeitung bezahlen muss obwohl die Broschüre von Fördergeldern der Marktgemeinde bezahlt wird.

In der Zwischenzeit wurde abgeklärt, dass die Werbeeinschaltung des Hallenbades ab sofort kostenlos ist.

Daher gestaltet sich der Beschluss nun wie folgt:

Aufgaben der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk:

- Die Gemeinde ist Veranstalter der 3 Kirtage im Jahr
- Die Gemeinde kassiert die Marktstandsgebühr laut Marktordnung
- Die Gemeinde bezahlt folgende Kosten:
 - 2x Bewirtung (Musikkapelle, Volkstanzgruppe, Schuhplattler)
 - Kehrmaschine
 - Müllgebühren für den Kirtagsabfall
- Die Gemeinde übernimmt die Verteilung des Rundschreibens

Aufgaben der Oberndorfer Wirtschaft:

Auslagerung der Werbeagenden von der Gemeindeverwaltung und vom Gemeindebudget.

Die Oberndorfer Wirtschaft übernimmt diese Agenden.

2x im Jahr erscheint eine Kirtags- und Wirtschaftszeitung unter dem Motto „Marktplatz Lebensraum Oberndorf“ mit einer Druckauflage von 12.500 Stück, Versand als Postwurfsendung: 12.250

Die Einnahmen für die Inserate gehen in den Kirtagstopf, die Ausgaben für Administration, Inseratverkauf, Konzeption, Grafik, Produktion, Postversand werden aus diesem Pool beglichen.

Werbekostenbeitrag der Marktgemeinde: 2 % der Kommunalsteuereinnahmen.
Gegenleistung im redaktionellen Teil: Einbau von Berichten der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk.

Neu ab 2019:

In jeder Ausgabe erscheint ein kostenloses Inserat unseres Familienbades im bisherigen Ausmaß.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Gemeindebeitrag zur Kirtags- und Wirtschaftswerbung in oben beschriebener Höhe für das Jahr 2019 nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, mit den angeführten Punkten beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Bauhofzubau – Lieferung von Baustoffen

Für den Bauhofzubau werden OSB-Platten (Dachbodenausbau) benötigt.

Es wurden hierfür 2 Angebote eingeholt.

Raiffeisen Lagerhaus Mostviertel Mitte, Baucenter Purgstall	€	1.386,-
Johann Zeiner GmbH, Oberndorf an der Melk	€	1.365,99

Das wirtschaftlich günstigste Angebot stammt somit von Fa.Johann Zeiner GmbH, Oberndorf an der Melk

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung an Fa.Johann Zeiner GmbH beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)

Kaufvertrag; Grundstück „Am Aufeld“, GSt. 300/5 KG.Gries

Der Bürgermeister berichtet, dass es für das Grundstück Nr. 300/5 KG Gries – Am Aufeld 15 im neuen Bauland Kaufinteressenten gibt. Der Kaufvertrag mit Candor Raiffeisen-Immobilien GmbH, Wieselburg soll mit Rötzer Patick und Daniela Lanzenbacher, Oberndorf an der Melk, Wieselburger-Straße 39/1 unter Beitritt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk abgeschlossen werden. Der Kaufvertrag wurde vom Notar Mag. Leopold Dirnegger, öffentlicher Notar in St.Pölten, ausgefertigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des Kaufvertrages für oben genanntes Grundstück zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)

Friedhofsgebührenordnung; Berichtigung

Der Bürgermeister berichtet: Der Gemeinderat hat am 7.6.2018 eine Abänderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Im Zuge dessen gab es bei der Abfassung des Gemeinderatsprotokolls einen Übertragungsfehler bei § 2. Hier wurde Absatz 2 irrtümlich nicht übernommen und die Friedhofsgebührenordnung ohne diesen Absatz beschlossen, welcher wie folgt lautet:

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlichen Lage wie an der Friedhofsmauer und an den Hauptwegen, erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschlossen:

§ 1 - Keine Änderung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

a) Verlängerungsgebühren

b) Beerdigungsgebühren

c) Enterdigungsgebühren

d) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlanlage

§ 2 – Änderung: Absatz (2) wird wieder eingefügt:

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen	€	175,00
2. Kindergrab für Leichen und Urnen	€	88,00
3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen	€	309,00
4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen	€	357,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische für bis zu 4 Urnen	€	261,00
2. Urnennische für mehr als 4 Urnen	€	436,00
3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€	1.200,00
4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€	2.395,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlichen Lage wie an der Friedhofsmauer und an den Hauptwegen, erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 – Keine Änderung:

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 – Keine Änderung:

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 590,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € | 200,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € | 1.230,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € | 560,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € | 200,00 |
| f) Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabst. mit Deckel) | € | 920,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel) | € | 560,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5 – Keine Änderung:

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 – Keine Änderung:

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt bis zu 3 Tagen für jeden angefangenen Tag **€ 19,00**.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt ab dem 4. Tag für jeden angefangenen Tag **€ 11,00**.

§ 7 – Keine Änderung:

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit **1. April 2019** wirksam.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 07.06.2018 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)

GW Weissinger, KG Gries; Übernahme ins öffentliche Gut

Der Vorsitzende bringt vor, dass sich im Zuge einer Vermessung herausgestellt hat, dass vom Grundstück Nr. 1133/2 KG Gries, die „Güterweggemeinschaft Weissinger“ 3251 Purgstall, grundbücherlicher Eigentümer ist. Es gibt laut Grundbuchseintrag dazu aber keine physische Person als Ansprechpartner.

Der Anteil des Güterweges, welcher auf Gemeindegebiet von Purgstall liegt, wird nun von der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf ins öffentliche Gut übernommen.

Daher wäre es sinnvoll, den Wegabschnitt, welcher in unserem Gemeindegebiet liegt, auch ins öffentliche Gut zu übernehmen, da es sich um eine Verbindungsstraße nach Purgstall handelt und zwar um den

Güterweghauptstrang, welcher auf beiden Seiten ins öffentliche Gut mündet. Das Grundstück ist vermessen, es fallen daher keine Vermessungskosten an.

Es wurde bereits eine Beitragsgemeinschaft gebildet. Hier wurde folgende Kostenaufteilung für die Erhaltung festgelegt: 51 % Interessenten und 49 % Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk.

Antrag Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück 1133/2 KG Gries ins öffentliche Gut zu übernehmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)

Zufahrt Sportplatz; Übernahme ins öffentliche Gut

Der Vorsitzende berichtet, dass die Zufahrt zum Sportplatz, GSt. Nr. 1092/1 EZ 321 „Mitterweg“ verbreitert und neu vermessen wurde. Über die Vermessung liegt ein Teilungsplan, GZ 3056/16 der Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG, 3250 Wieselburg vom 29.11.2016 vor.

Als Folge der Neuvermessung werden Teile neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Antrag Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachungen beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 beschlossen:

Kundmachung

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 3056/16 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 12, 4 und 2
- 2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 3056/16 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, in das GSt. 1092/1 übernommen:
Trennstück Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19
- 3) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 3056/16 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, in das GSt. 397/5 übernommen:
Trennstück Nr. 3
- 4) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

Auflassung öffentliches Gut - Gehweg, KG Gries

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge einer Vermessung in der KG Gries ein Gehweg aufgelassen und ein neu gewidmetes Straßenstück vermessen wurde.

Über die Vermessung liegt ein Teilungsplan, GZ 3679/2017 der Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG, 3250 Wieselburg vom 14.12.2017 vor.

Als Folge der Neuvermessung werden Teile ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und Teile des öffentlichen Gutes aufgelassen. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachungen beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 beschlossen:

Kundmachung

- 1) Die in beiliegender Vermessungskurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 3679/2017 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und unentgeltlich an die in der Vermessungskurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1
- 2) Die in beiliegender Vermessungskurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 3679/2017 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, in das GSt. 421/15 übernommen:
Trennstück Nr. 3
- 3) Die Vermessungskurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16)

Widmung und Entwidmung öffentl.Gut; KG Schachau

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge einer Vermessung in der KG Schachau auch der Gemeindeweg, Parzelle Nr. 1068 (öffentliches Gut) nach dem Naturstand eingemessen wurde. Dadurch werden nicht mehr gebrauchte Wegteile aufgelassen und neue Wegteile ins öffentliche Gut übernommen.

Über die Vermessung liegt ein Teilungsplan, GZ 4091/2018 der Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG, 3250 Wieselburg vom 13.12.2018 vor.

Antrag Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachungen beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 beschlossen:

Kundmachung

- 1) Die in beiliegender Vermessungskurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 4091/2018 in der KG Schachau dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr **entwidmet** und unentgeltlich an die in der Vermessungskurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 3, 4 und 10
- 2) Die in beiliegender Vermessungskurkunde der Vermessung Loschnigg, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, GZ: 4091/2018 in der KG Schachau dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, in das GSt. 421/15 **übernommen**:
Trennstück Nr. 2 und 8

- 3) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17)

RW Kanal Birkenweg – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Durch die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, Regenwasserkanal Birkenweg, kommen folgende Anlagenteile auf öffentlichem Wassergut zu liegen:

Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Melk-Fluss, KG Gries, GSt.Nr. 308, EZ 339.

Die Inanspruchnahme findet auf Höhe des GSt. Nr. 306/1, KG Gries statt.

Daher wird mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes ein Vertrag abgeschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Vertrages über die Benützung von öffentlichem Wassergut, Zl. WA1-ÖWG-47022/154-2018, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18)

ABA Erweiterung (Melk-Weisse), Straßenquerung – Sondernutzungsvertrag

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abwasserbeseitigungsanlage in Richtung Melk-Weisse erweitert werden soll, um die Liegenschaften Melk 5, Melk 3, Weisse 8 und Weisse 10 an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Der Kanalstrang soll ab Melk 6 entlang der B29 geführt werden und es wird eine Querung der B29 auf Höhe Melk 5 (Puchegger Gerhard) erforderlich sein.

Dafür ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk und dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) erforderlich. Das Land gestattet damit die Erweiterung der ABA in der KG Gries und die Benützung der Landesstraße B29 für eine Querung im offenen Verfahren sowie einer rechts- und einer linksseitigen Entlangführung außerhalb der Fahrbahn.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Vertrages mit der Zl. STBA6-SN-13/033-2018 zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)

Vereinbarung gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999

Der Bürgermeister berichtet, dass wir mit dem Land NÖ, Straßenbauabteilung 6 kurz „NÖ Straßendienst“ genannt eine Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 abschließen sollen.

Gem. § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues, der Erhaltung und der Verwaltung einer Straßen zu tragen. Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land Niederösterreich.

Betroffene Straßenabschnitte:

B29 von km 30,805 bis km 32,400 (1,595 km) und
L5314 von km 3,690 bis km 4,373 (0,683 km)

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund oben angeführter Straßenabschnitte rechts- und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Gesetze. Das sind z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen, Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Übereinkommenvereinbarung vollinhaltlich zustimmen und der Vereinbarung, welche **als Beilage D)** dem Protokoll beiliegt, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 20)

Gemeindeprogramme; Umstieg von ÖKOM zu GEMDAT

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Umstellung der EDV-Gemeindeprogramme von der Fa. ÖKOM EDV Planungs- und Handelsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in 1030 Wien auf die Fa. Gemdat, Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH, 2100 Korneuburg geplant ist. Es handelt sich um folgende Programme mit denen die tägliche Arbeit in der Verwaltung abgewickelt wird:

k5 Finanz Paket inkl.Friedhofsverwaltung
Meldewesen LMR (Lokales Melderegister)
k5 Lohn Datenübernahme
k5 Verfahren (Bauamt u.Grundstücksverwaltung)
k5 ELAK (Elektronischer Akt)
Digitale Amtssignatur u.SQL Server

Von der Gemdat werden alle Daten aus dem bisherigen Programm übernommen.

Die Fa. ÖKOM hat uns nicht mehr zur Zufriedenheit betreut, bei auftretenden Problemen mussten wir sehr lange auf eine Lösung warten. Immer mehr Gemeinden, auch aus unserer Region steigen um auf die Fa. Gemdat, welche bisher schon einen großen Teil der NÖ Gemeinden betreut hat.

Da die Buchhaltung aufgrund der VRV 2015 ein neues Finanzprogramm benötigt, ist jetzt der ideale Zeitpunkt für eine Umstellung.

Folgende Gründe sprechen für den Anbieter Gemdat:

- Es handelt sich um eine vom Großteil der NÖ Gemeinden erprobte Softwarelösung
- die Gemdat steht in guter Verbindung zur Landesregierung, daher sind Programmen bei Gesetzesänderungen immer am aktuellen Stand
- Optik und Übersichtlichkeit sind bei K5 Finanzsystem von Gemdat besser als bei ÖKOM
- Es gibt ein Kundencenter mit mehreren Betreuern --> schnellere Problemlösung
- Raschere Reaktion auf gesetzliche Änderungen
- Österreichisches Produkt
- Integration von unterschiedlichen Informationsquellen in der Verfahrensabwicklung (Liegenschafts- und Objektverwaltung)

Es haben insgesamt 4 Gemeinden aus unserer Region vor, auf GEMDAT umzusteigen. Wenn alle umsteigen, wird ein Nachlass von 30 % gewährt, danach richten sich auch die tatsächlichen Anschaffungskosten.

Die Kosten mit ELAK und digit. Amtssignatur betragen nach Abzug von 30% Nachlass € 33.996,48.

Die monatlichen Kosten belaufen sich auf ca. Euro 680,-- exkl.MWSt. (unter anderem abhängig von der Anzahl der abzurechnenden Dienstnehmer).

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Umstieg von der Firma ÖKOM auf „gemdat“ Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 21)

GW Dürrockert; Finanzierungsbeitrag

Der Vorsitzende berichtet, dass die Finanzierungsverhandlung für den GW Dürrockert am 22.11.2018 abgehalten wurde und folgendes Ergebnis gebracht hat:

Errichtung:

Die Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beteiligt sie sich an den Kosten der Errichtung mit 20 % der Errichtungskosten.

Erhaltung:

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beteiligt sich gemäß Bescheid, Zl. 258/2018 vom 06.12.2018 an den Erhaltungskosten mit 49 %.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Finanzierung wie oben angeführt, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 22)

GW Dürrockert; Übernahme ins öffentliche Gut nach Fertigstellung

Der Bürgermeister berichtet, dass der geplante GW Dürrockert nach dessen Fertigstellung ins öffentliche Gut übernommen werden soll. Dies ist mit Gemeinderatsbeschluss zu beschließen und öffentlich kundzumachen. Folgendes gelangt zur Beschlussfassung:

- Die im Lageplan Güterweg Dürrockert dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeindegebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzuliegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Oberndorf übernommen.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Übernahme ins öffentliche Gut – wie oben beschrieben - beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 23)

Nachtragsvoranschlag 1. für 2019

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1.Nachtrags zum Voranschlag 2019 wurde vom 26.2. – 12.3.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden hiezu keine Erinnerungen eingebracht. Der Vorsitzende des Ausschusses Finanzen und Kultur, GGR Martin Gassner trägt die Einzelheiten des Nachtragsvoranschlages vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen durch den Gemeinderat den als **Beilage E**) dem Protokoll beiliegenden Entwurf zum 1.Nachtragsvoranschlag 2019 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 24)

Abweichungen der einzelnen Budgetansätze 2018 gegenüber dem Voranschlag 2018

Der Vorsitzende des Ausschusses Finanzen und Kultur, GGR Martin Gassner trägt die Budgetabweichungen 2018 vor und erläutert die Über- und Unterschreitungen der Haushaltsansätze von mehr als Euro 3.000,- oder mindestens 20% gegenüber dem Voranschlag 2018 (laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2004).

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Genehmigung der Budgetabweichungen 2018, welche einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses bilden, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 25)

Rechnungsabschluss 2018

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Zeit vom 26.2. – 12.3. 2019 im Gemeindebüro zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden hiezu keine Erinnerungen eingebracht. Vom Vorsitzenden des Ausschusses Finanzen und Kultur, GGR Martin Gassner wurde der Rechnungsabschluss 2018 erläutert (Darlehen, Rücklagen, Zuführungen an den AO. Haushalt).

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen den Rechnungsabschluss für das Jahr 2018, welcher als **Beilage F**) dem Protokoll beiliegt, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 30)

Landesstraße B29, Baulos „Oberndorf-Staudenhof“, Grundablöseübereinkommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass zum Ausbau bzw. der Korrektur der Landesstraße B29, Baulos „Oberndorf – Staudenhof“ am 9.7.2018 die Grundablöseverhandlungen geführt wurden.

Die Grundeinlösekosten für den Gehsteig und die Linksabbiegespur zum Gewerbegrund sind von der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk zu tragen.

Daher sind nachstehend angeführt Beträge nach Freigabe durch die Landesregierung auszubezahlen:

Name	Anschrift	Entschädigung
Johann Kendler	Oberer Gries 1	718,88
Karl Affengruber	Melk 1	1.677,38
Josef Bruckner	Hauptstraße 18	2.635,88
First point Marketing und Logistik GmbH	Gries 95	4.850,01
Theresia Schweighofer	St.Georgen a.d.Leys Nr.33	2.565,59
Irina Spieslechner	Oberer Gries 9	702,90
	Summe	13.149,76

Antrag des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat möge den oben angeführten Übereinkommen über die Auszahlung der Grundablöse zustimmen und deren Auszahlung beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

• **Nichtöffentliche Sitzung**

Zu Punkt 26) Ehrung: Siehe Protokoll 173 Nichtöffentliche Sitzung.

Zu Punkt 27) Gewerbeförderung, Lehrlingsförderung: Siehe Protokoll 173 Nichtöffentliche Sitzung.

Zu Punkt 28) Gewerbeförderung 1; Ansuchen um Kommunalsteuerrückvergütung: Siehe Protokoll 173 Nichtöffentliche Sitzung.

Zu Punkt 29) Gewerbeförderung 2; Ansuchen um Kommunalsteuerrückvergütung: Siehe Protokoll 173 Nichtöffentliche Sitzung.

v.g.g.

Vorsitzender:

Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:

GGR Martin Gassner

Für den Klub der FPÖ:

Hörhan Elfriede

Schriftführerin:

Plank Juliana